

HERZLICH WILLKOMMEN



Regelung zur Umsetzung des Ganztagsanspruches in Grundschulen

Tagesordnung

1. Rechtlicher Rahmen
2. Übersicht Ganztagschulen im LK
3. Eckpfeiler der zukünftigen Vereinbarung
4. Ergebnis
5. Ausblick

1. Rechtlicher Rahmen

- Ab Schuljahr 2026/27 hat jedes Kind in der ersten Klasse einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Anspruch ist jährlich aufwachsend.
- In Nds. wurden entsprechend Erlasse durch die Landesregierung geschaffen, für die Umsetzung in Schule. Ganztagschulen sollen ein Angebot von 5 Tagen und täglich 8 Stunden vorhalten. Bedarfsorientiert.
- Der Rechtsanspruch wurde im § 24 SGB VIII verankert. Der Anspruch sind 5 Tage und täglich 8 Stunden.

1. Rechtlicher Rahmen

- Schulen, die im Ganztage arbeiten sind Rechtsanspruch erfüllend.
- Die Ferienbetreuung ist ausdrücklich nicht durch Schule geregelt.
- Der Bund sieht während der Ferien eine Schließzeit von 4 Wochen vor. Näheres muss durch Landesrecht geregelt werden.

1. Rechtlicher Rahmen

- Eine angemessene (Ferien) Betreuung kann nur durch die Kommunen erfolgen.
- Mit den Kommunen wird zusammen gearbeitet, um eine Betreuung für 9 Wochen an 5 Tagen zu 8 Stunden zu gewährleisten. Bedarfsorientiert.
- Dennoch bleibt das Jugendamt Klagegegner im Falle eines nicht erfüllten Anspruches.

1. Rechtlicher Rahmen

- Durch den Ganztagsanspruch entsteht in den Schulen und Kommunen zusätzlicher Aufwand.
- Die Kommunen sind Träger der Grundschulen und für deren Ausstattung zuständig z.B. Schulsekretär*innen, Servicekräfte, Mitarbeiter*innen in den Kommunen etc. Sie sind nicht für die Erfüllung des Rechtsanspruches und der daraus entstehenden Mehraufwände zuständig.

2. Übersicht Ganztagsschulen im LK

26 Grundschulen davon sind:

- 14 bestehende Ganztagsschulen
- 6 Ganztagsschulen ab 2026/ 2027
- 6 Schulen haben noch keinen Antrag gestellt

3. Eckpfeiler der zukünftigen Vereinbarung

- In mehreren Arbeitsrunden wurden mit BGM und kommunalen Vertretungen diskutiert.
- Die Grundhaltung des LK: faire Verhandlungen, sowie eine Ausgestaltung, welche Schulzeit (päd. Bildung) und Ferien (Freizeitbetreuung) vereinbart.
- Vermeidung eines Klagerisikos durch Regelung der Zuständigkeiten.

3. Eckpfeiler der zukünftigen Vereinbarung

Die Vereinbarung betrifft 3 Bereiche:

1. Schule
2. Ferienbetreuung
3. Sach- und Verwaltungskosten

3. Eckpfeiler der zukünftigen Vereinbarung

1. Schule

- Der Landkreis zahlt pro anspruchsberechtigter Gruppe einer Schule im Schuljahr eine vereinbarte Pauschale.
- Gruppen bestehen aus bis zu 26 Kindern (ab dem 27. Kind kann eine Teilung erfolgen).
- Annahme für die Kalkulation: Erzieher und Assistentkraft sind in der Betreuung.
- Für die Förderung müssen 8 Stunden zu 5 Tagen Betreuung gewährleistet sein, wenn der Bedarf besteht.

3. Eckpfeiler der zukünftigen Vereinbarung

2. Ferienbetreuung

- Der Landkreis zahlt pro anspruchsberechtigter Gruppe im Schuljahr eine vereinbarte Pauschale.
- Gruppen bestehen aus bis zu 26 Kindern (ab dem 27. Kind kann eine Teilung erfolgen).
- Annahme für die Kalkulation: geeignete Personen, nach § 11 SGB VIII.
- Für die Förderung müssen 8 Stunden zu 5 Tagen Betreuung gewährleistet sein, wenn der Bedarf besteht.

3. Eckpfeiler der zukünftigen Vereinbarung

3. Sach- und Verwaltungskosten

In den Kommunen ergeben sich Mehraufwände, welche nicht durch ihre originäre Schulträgerschaft gedeckt sind, sondern sich aufgrund des Ganztagsanspruches ergeben.

- Aufwachsende Sekretariatskosten, längerer Einsatz der Servicekräfte oder auch Aufwände in den Rathäusern zur Planung und Umsetzung.
- Dafür wird eine Pauschale gezahlt.

4. Ergebnis

- Durch die Förderung des Landkreises werden alle Kinder, die einen Anspruch geltend machen, ein bedarfsorientiertes Angebot erhalten.
- Die Kommune ist als Vereinbarungspartner für die bedarfsdeckende Umsetzung in Schulzeit und Ferienzeit zuständig.

5. Ausblick

- Mit den Kommunen ist eine Auswertung im April 2027 vereinbart.
- Überprüfung der Vereinbarung auf Zweckmäßigkeit mit der Möglichkeit von Anpassungen.
- Öffnen der Excel-Tabelle

